

Antinis, die mit der Zeit voraussichtlich zugenommen hätte, eine höhere Entschädigung an die Mutter zu rechtfertigen. Anders verhält es sich mit der Entschädigung, die der Nesso zugesprochen wurde. Zwar ist der Vorinstanz in der Annahme beizupflichten, daß Antini jährlich 400 Fr. für die Nesso verwendet hätte, was bei seinem Alter zur Zeit des Unfalls (25 Jahre) einem Kapital von 7769 Fr. 20 Sts. entspricht. Hievon hat aber die Vorinstanz aus vier verschiedenen Gründen einen Pauschalabzug auf 2200 Fr. vorgenommen. Neben dem Verschulden Antinis am Unfall führt sie als Reduktionsgrund auf: die Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit der Verheiratung der Klägerin, die Möglichkeit, daß der fleißige und solide Antini angesichts des sehr leichtfertigen Lebenswandels der Nesso seine Verbindung mit ihr nach kürzerer oder längerer Zeit gelöst haben würde, und endlich den Umstand, daß er gleichzeitig seine Mutter zu unterstützen gehabt hätte. Unsechbar ist nun jedenfalls das zweite Motiv. Die Scheidungsmöglichkeit ist ein allzu hypothetischer Faktor, als daß bei der Bestimmung der Entschädigung an die Nesso darauf Rücksicht genommen werden dürfte. Sodann ist auch hier wieder zu betonen, daß das Betragen der Nesso erst nach dem Unfall zu Klagen Anlaß gab, und es ist wohl möglich, daß die Ursache ihrer vorübergehenden Entfittlichung gerade im Glend zu suchen ist, das infolge des tödlichen Unfalles des Antini über sie hereinbrach, wie denn auch die Behörden ihres gegenwärtigen Wohnortes bezeugen, daß sie einen unbescholtenen Reumund genieße. Endlich ist zu sagen, daß auch die in Lausenburg gegen die Nesso erhobenen Anschuldigungen sich zum Teil als unbegründet erwiesen haben, so namentlich die Anklage wegen Abtreibung. Unter Berücksichtigung dieser Umstände ist die Entschädigung an die Nesso von 2200 Fr. auf 2500 Fr. zu erhöhen; —

erkannt:

1. Die Hauptberufung wird in dem Sinne teilweise begründet erklärt, daß die von der Beklagten an Enrica Nesso auszubehaltende Entschädigung von 2200 Fr. auf 2500 Fr. erhöht wird, nebst Zins zu 5 % seit dem 23. März 1909. Im übrigen wird das angefochtene Urteil des Kantonsgerichts St. Gallen vom 20./21. Juli 1911 bestätigt.

2. Die Anschlußberufung der Beklagten wird abgewiesen.

3. Haftpflicht für den Fabrik- und Gewerbebetrieb. — Responsabilité civile des fabricants.

68. Urteil vom 18. Oktober 1911 in Sachen

Stredier, Kl. u. Ber.-Kl., gegen

Diamantwerke Rheinfelden, G.m.b.H., Bekl. u. Ber.-Bekl.

Anspruch aus FHG. Mangelnder Unfallstatbestand. Für den Berufungsrichter nach Art. 81 OG verbindliche Beweiswürdigung: Keine Aktenwidrigkeit wegen Berücksichtigung des einen von zwei sich widersprechenden ärztlichen Gutachten durch den kant. Richter. Nichtverletzung der Beweisgarantie des Art. 12 Abs. 2 FHG. — Unzulässigkeit der direkten Anordnung einer Obereexpertise durch die Berufungsinanz (Art. 82 Abs. 2 OG). — Rektifikationsvorbehalt (Art. 8 FHG)? Prozessuale und materielle Voraussetzungen seiner Zulässigkeit.

Das Bundesgericht hat

auf Grund folgender Prozeßlage:

A. — Mit Urteil vom 19. Mai 1911 hat das Obergericht des Kantons Aargau in vorliegender Streitsache erkannt:

„Das bezirksgerichtliche Urteil ist aufgehoben und der Kläger „mit seiner Klage abgewiesen.“

B. — Gegen dieses Urteil hat der Kläger gültig die Berufung an das Bundesgericht ergriffen, mit den Anträgen:

1. Es sei in Aufhebung des obergerichtlichen Urteils das erstinstanzliche Urteil zu bestätigen.

2. Eventuell sei vor Ausfällung des Endurteiles eine Obereexpertise über den Zustand des Klägers anzuordnen, wobei sich der Sachverständige darüber auszusprechen habe, ob nicht beim Kläger trotz der vom obergerichtlichen Experten behaupteten Heilung eine Verminderung der Erwerbsfähigkeit vorhanden sei.

3. Unter allen Umständen sei dem Kläger gemäß Art. 8 FHG das Recht vorzubehalten, im Fall der Verschlimmerung seines Zustandes eine größere Entschädigung zu fordern.

C. — In der heutigen Verhandlung hat der Vertreter des Klägers die Berufungsanträge erneuert; der Vertreter der Beklagten hat beantragt, es sei die Berufung abzuweisen und das angefochtene Urteil zu bestätigen; —

in Erwägung:

1. — Der Kläger ist Vorarbeiter im Geschäft in Giornico der klagten Diamantwerke Rheinfelden, Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Beklagte untersteht der Gewerbehaftpflicht. Anfangs Oktober 1909 (das genaue Datum steht nicht fest) war der Kläger an einem Abend mit dem Heben einer 120—130 kg schweren Kiste beschäftigt. Dabei will er einen heftigen Schmerz in der Leistengegend verspürt haben. Er begab sich zum Arzt der Beklagten, Dr. Sciolli in Giornico, der einen rechtsseitigen Leistenbruch konstatierte. Hierauf gestützt und nach erfolglosem Vermittlungsversuch belangte der Kläger die Beklagte auf Bezahlung einer Entschädigung von 4550 Fr. 76 Cts., nebst Zins à 5 % seit dem Vermittlungsversuch, sowie der Heilungskosten und des vollen Lohnes während der Dauer der Heilung. Das Bezirksgericht Rheinfelden beschränkte sich im Beweisverfahren auf die Einvernahme von Dr. Sciolli und auf die Befragung des Klägers über den Unfall und seine Folgen. Da es nach dem Ergebnis der Abhörung einen zu einer Haftpflichtentschädigung berechtigenden Bruchantritt als erwiesen erachtete, schützte es mit Urteil vom 19. August 1910 die Klage im Betrage von 3053 Fr. 80 Cts., nebst 5 % Zins seit dem 16. Dezember 1909 und den Arzt- und Apothekerkosten. Das kantonale Obergericht, an welches die Beklagte appellierte, wies dagegen nach erfolgter Ergänzung der Beweisführung — bestehend in nochmaliger Abhörung des Dr. Sciolli und des Klägers, in Verbindung mit einer Expertise durch Dr. Bircher, Direktor der kantonalen Krankenanstalt in Aarau — die Klage mit Urteil vom 19. Mai/28. Juni 1911 (Fakt. A oben) gänzlich ab.

2. — Es handelt sich in casu um Tatsachenfeststellung. Das Obergericht hat das Vorhandensein eines Leistenbruchs beim Kläger auf Grund des Gutachtens von Dr. Bircher verneint. Diese Feststellung ist nach Art. 81 OG für das Bundesgericht verbindlich, sofern sie nicht mit dem Inhalt der Akten in Widerspruch steht oder auf einer bundesgesetzliche Bestimmungen verletzenden Würdigung des Beweisergebnisses beruht.

Eine Aktenwidrigkeit liegt, entgegen der Behauptung des Klägers, nicht vor. Freilich besteht zwischen dem Befund des gerichtlichen Experten und den Aussagen des Dr. Sciolli ein gewisser Widerspruch. Die Vorinstanz hat aber die letzteren nicht unbeachtet gelassen und nur die Ausführungen des bestellten Sachverständigen ihrem Urteil zu Grunde gelegt, sondern sie hat die Aussage des Dr. Sciolli einer eingehenden Würdigung unterzogen, ist aber trotzdem dazu gelangt, dem Schlusse des Gutachtens Bircher beizutreten. Nach feststehender Praxis ist nur eine Aktenwidrigkeit im Sinne von Art. 81 OG nicht schon gegeben, wenn über die Richtigkeit einer Beweiswürdigung gestritten werden könnte, sondern nur dann, wenn die Vorinstanz eine in den Akten liegende Tatsache übersehen hat, die zu einer andern Tatbestandsfeststellung führen kann oder muß, und der Unterschied als rechtlich erheblich erscheint. Was endlich die vom Kläger im Berufungsverfahren eingelegte Erklärung des Dr. Sciolli vom 10. Juli 1911 betrifft, so fällt sie schon als novum außer Betracht.

Es kann auch nicht gesagt werden, daß die Würdigung des Beweisergebnisses durch die Vorinstanz gegen bundesrechtliche Normen verstoße. Eine allgemeine Vorschrift über die Beweiswürdigung, wie diejenige des Art. 20 EGG, besteht im Gewerbehaftpflichtrechte nicht. Einzig in Art. 6 ZHG wird der Richter bei der Festsetzung der Entschädigung auf die „Berücksichtigung aller Umstände“ verwiesen, was als Hindeutung auf die freie Beweiswürdigung, ebenso gut aber nur als Gegensatz zum Spezifikationsprinzip der Schadensfeststellung aufgefaßt werden kann. Diese Bestimmung fällt jedoch in casu außer Betracht, da ja die Klage durch das Obergericht gänzlich abgewiesen wurde und es daher zu einer Schadensfestsetzung durch die Vorinstanz gar nicht gekommen ist. Dagegen enthält Art. 12 Abs. 2 ZHG folgende Vorschrift: „Den Beteiligten steht das Recht zu, bei einem Unfälle oder einer Erkrankung, auch bevor eine Schadenersatzklage anhängig gemacht wird, die auf den Unfall oder die Krankheit bezüglichen tatsächlichen Verhältnisse gerichtlich konstatieren zu lassen.“ Auch wenn man aber daraus für die Parteien nicht nur das Recht herleiten will, der Einreichung der Klage vorgängig eine außerordentliche Beweisführung anzuordnen (so Scherer, Haftpflicht des Unternehmers,

§. 213 f.), sondern einen allgemeinen, von Bundes wegen garantierten Anspruch auf gerichtliche Konstatierung der auf den Unfall oder die Krankheit bezüglichen, tatsächlichen Verhältnisse, wozu natürlich auch die Folgen des Unfalles gehören, könnte eine Verletzung dieser Vorschrift im vorliegenden Fall nicht angenommen werden. Die vom Kläger in der Klageschrift zur Feststellung des Unfalles und der Unfallfolgen angetragenen Beweise wurden sämtlich abgenommen. Nur die vom Kläger in der oberen kantonalen Instanz, nach Bekanntgabe des Gutachtens Bircher, verlangte Oberexpertise wurde mit der Begründung abgewiesen, daß die Sache spruchreif sei. Auch hierin liegt keine Verletzung der in Art. 12 Abs. 2 FGG enthaltenen Vorschrift. Es muß natürlich dem kantonalen Richter überlassen bleiben, darüber zu entscheiden, ob ein ihm erstattetes Expertengutachten genügend schlüssig sei oder nicht. Das Obergericht hat diese Frage hinsichtlich des Gutachtens von Dr. Bircher — dem jedenfalls ein höherer Wert und eine größere Überzeugungskraft zukommen als den Aussagen des Zeugen Dr. Sciolli — bejaht und an Hand dieses Gutachtens die medizinische Ansicht Sciolli's, der bei anstrengender Arbeit des Klägers eine Einklemmung befürchtet und aus diesem Grunde keine volle Heilung annimmt, zurückgewiesen. Mit andern Worten: das Obergericht hat angenommen, daß beide Ärzte über den objektiven Tatbestand einig seien, daß aber die Schlussfolgerungen Dr. Bircher's, der Kläger habe keinen Leistenbruch erlitten und die Einklemmungsgefahr bestehe bei größeren Anstrengungen auch für Menschen mit normalem Leistenkanal, die richtigen seien. Diese Beweiswürdigung ist vom bundesrechtlichen Standpunkt aus nicht anfechtbar.

3. — Ist somit das Bundesgericht an die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz gebunden, so ist in Übereinstimmung mit ihr die Klage gänzlich abzuweisen. Die Anordnung einer Oberexpertise durch das Bundesgericht, wie sie vom Kläger eventuell verlangt wird, wäre überhaupt unzulässig. Das angefochtene Urteil hätte höchstens aufgehoben und zwecks Aktenvervollständigung und neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückgewiesen werden können.

Abzuweisen ist ferner das Begehren um Aufnahme eines Rektifikationsvorbehaltes im Sinne von Art. 8 FGG für den Fall

einer Verschlimmerung des Zustandes des Klägers. Der Vertreter der Beklagten hat heute diesem Begehren gegenüber den formellen Einwand erhoben, es handle sich um ein unzulässiges novum. Dieser Einwand geht allerdings fehl. Der Rektifikationsvorbehalt bildet einen Bestandteil des Urteilsdispositivs und kann vom Richter auch ohne besonderes Parteibegehren aufgenommen werden, wenn dieser dafür hält, daß die Voraussetzungen des Art. 8 FGG erfüllt seien (vergl. Scherer, loc. cit. S. 200). Dagegen ist der Rektifikationsvorbehalt nur für den Fall zulässig, wo der Beklagte überhaupt dem Kläger gegenüber zu einer Leistung verurteilt wird. Wird aber die Klage gänzlich abgewiesen, so ist damit die Sache erledigt und jegliche Nachklage ausgeschlossen. Der Rektifikationsvorbehalt ist denn auch im Gesetz implicite nur für den Fall der Verurteilung vorgesehen (vergl. den Wortlaut des Art. 8 FGG, der einen schlimmen Gesundheitszustand bzw. sichtbare Folgen einer Körperverletzung oder Erkrankung voraussetzt); —

erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Obergerichts des Kantons Argau vom 19. Mai 1911 in allen Teilen bestätigt.

69. Urteil vom 18. Oktober 1911 in Sachen

Striffmatt, Bess. u. Ber.-Kl., gegen Schneider, Kl. u. Ber.-Bess.

Art. 1 Ziff. 2 lit. a Nov. z. FHG. Haftpflicht des Baugewerbes: *Ihr unterstehen auch konnexe Hilfsarbeiten im Sinne des Art. 4 Nov. z. FHG. Dazu gehört das Reparieren der zur Ausübung des Baugewerbes notwendigen Werkzeuge und Utensilien auf dem Werkplatze des Bauunternehmers. — Begriff des « Arbeiters » im Sinne des Art. 1 FHG: Darunter fällt auch ein regelmässig « auf der Stör » in fremden Betrieben arbeitender Handwerker.*

Das Bundesgericht hat

auf Grund folgender Prozeßlage:

A. — Mit Urteil vom 19. Mai 1911 hat das Obergericht des Kantons Argau in vorliegender Streitsache erkannt: